



K U N D M A C H U N G

zur 5.(29.) Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 1. Dezember 2015**, um 19,30 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Brandberg

Anwesende: Bgm. DI Heinz Ebenbichler, Vizebgm. Michael Geisler, Franz Dengg, Paul Heim, Spitaler Erika, Oblasser Martina, Stock Martin, Ersatz-GR Leo Markus, Ing. Josef Riegler, Kogler Markus

Entschuldigt: Anker Gerhard, Rahm Gottfried

Der Gemeinderat hat in seiner 5. (29.) Sitzung beschlossen:

1.) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolles vom 10. September 2015

Das Protokoll der 4. (28.) Sitzung vom 10. September 2015 wird einstimmig genehmigt.

2.) Protokollunterfertigung der außerordentlichen Sitzung vom 2. November 2015

3.) Festsetzung der Anzahl Beisitzer u. Ersatzbeisitzer für die Gemeindewahlbehörde u. Sonderwahlbehörde für die GR- u. Bürgermeisterwahlen am 28. Feber 2016

Es wird beschlossen für die Gemeindewahlbehörde 5 Beisitzer und 5 Ersatzbeisitzer zu bestellen, für die Sonderwahlbehörde 3 Beisitzer und 3 Ersatzbeisitzer.

Nach Anwendung des d'Hontschen Verfahrens fallen somit nach der Mandatsverteilung im Gemeinderat für die Gemeindewahlbehörde

4 Beisitzer und 4 Ersatzbeisitzer der „Allgemeinen Brandberger Liste“ und

1 Beisitzer und 1 Ersatzbeisitzer der „Brandberger Heimatliste“ zu.

Die Aufteilung der 3 Beisitzer u. 3 Ersatzbeisitzer für die Sonderwahlbehörde nach dem d'Hontschen Verfahren ergibt

2 Beisitzer und 2 Ersatzbeisitzer für „Allgemeine Brandberger Liste“

1 Beisitzer und 1 Ersatzbeisitzer für „Brandberger Heimatliste“

Abstimmung: 10 Abstimmung, 0 Neinstimmen, 0 Stimmenthaltungen

4.) Erschließungskostenbeitrag – Anwendung des 2015 vom ATR neu festgesetzten

1.) Es wird beschlossen, ab 1.1.2016 den mit Verordnung vom 16.12.2014, LGBl.

184/2014, festgesetzten EK-Faktor für Brandberg von € 160,00 anzuwenden.

2.) Die Höhe des Erschließungskostenbeitrages der Gemeinde wird mit 2,4 v.H. des EK-Faktors des ATR festgelegt.

3.) Für die Einhebung des EK-Beitrages nach dem lt. LGBl. 184/2014 festgesetzten EK-Faktors ist eine neue Verordnung zu erlassen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung vom 20.12.2011 (Zl. Ib-6507/2-2012 vom 20.1.2012) außer Kraft.

Abstimmung: 10 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Stimmenthaltungen

Verordnung siehe eigene Kundmachung

5.) Festsetzung Hebesätze, Gebühren, Steuern, Abgaben und wichtige Entgelte für 2016

siehe eigene Kundmachung

6.) Informationen des Bürgermeisters und eventuelle Beschlussfassungen

- a) Die Informationen des Bürgermeisters der weiteren Maßnahmen zum Unfall v. 16.11.2015 beim Infopoint werden zur Kenntnis genommen.
- b) Die Informationen zum derzeitigen Stand des FWP Brandberg werden zur Kenntnis genommen.

7.) Allfälliges – Diverse Anfragen von Gemeinderäten und Beratungen darüber.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Brandberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

angeschlagen am: 10.12.2015
abgenommen am : 28.12.2015

Der Bürgermeister
Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler

